

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

A-1015 Wien, Schubertring 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl 24

31 6100/6-III/1/85

Sachbearbeiter:  
ADir Frischengruber

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien  
=====

Ziel: GESETZENTWURF  
ZL: 64 GE/19 85

Datum:	2. AUG. 1985
Verteilt:	8. Aug. 1985 Nutz

*A. Braun*

Betrifft: Entwurf einer Bewährungshilfe-  
gesetznovelle 1985 samt Er-  
läuterungen;  
Allgemeines Begutachtungsver-  
fahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums  
für Justiz vom 12. Juli 1985,  
642.002/2-II 1/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu über-  
senden.

26. Juli 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Echelby*

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
**Sektion III**

31 6100/6-III/1/85

A-1015 Wien, Schubertring 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl 24

*Sachbearbeiter:*  
ADir Frischengruber

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Neustiftgasse 2  
1070 Wien

Betrifft: Entwurf einer Bewährungshilfe-  
gesetznovelle 1985 samt Er-  
läuterungen;  
Allgemeines Begutachtungsver-  
fahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz  
vom 12. Juli 1985,  
642.002/2-II 1/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-  
schutz beeht sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzes-  
entwurf folgende

S T E L L U N G N A H M E

=====

zu erstatten:

I Allgemeines

1. Die Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen für den verstärkten Einsatz der freiwilligen Bewährungshilfe zur Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft

wird ausdrücklich begrüßt. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist, daß diese Ziel-Mittel-Relation einerseits durch die guten praktischen Erfahrungen in diesem Teilbereich und andererseits durch die wissenschaftlich fundierten Ergebnisse einer Kommission unter dem Vorsitz des Univ. Prof. Dr. Spiel ausreichend abgesichert ist.

2. Als positiv ist weiter das Bestreben hervorzuheben, Anregungen zu entsprechen, die sich aus dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zum Verwaltungsjahr 1983 (III-67 BlgNR 16. GP, 152 und 159) ergeben.

## II Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf sind nach der Ansicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz Bemerkungen weder in inhaltlicher noch in formeller Hinsicht erforderlich.
2. In den Erläuterungen sollte auf Seite 10 das bezogene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das in einem Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG erflossen ist, angeführt werden:

"..... Erkenntnis des VfGH vom 14. März 1968,  
K II-2/67-19, ...."

## III Schlußbemerkung

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. Juli 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

